

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 L 34/23.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin am 25. Januar 2023

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 18.1.2023 (1 K 80/23.A) gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 9.1.2023 in Ziffer 5. ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin vom 18.1.2023,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.1.2023 (1 K 80/23.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9.1.2023 anzuordnen,

hat Erfolg.

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch die Einzelrichterin.

Der Antrag ist zulässig. Der vorliegende Eilantrag wurde fristgemäß gestellt. Die normierte einwöchige Antragsfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG wurde mit Antragseingang am 18.1.2023 gewahrt. Nach Aktenlage wurde der Bescheid am 13.1.2023 versandt und am 17.1.2023 zugestellt. Damit ist der Antrag am 18.1.2023 innerhalb der Wochenfrist bei Gericht eingegangen.

Der Antrag ist auch statthaft, weil der Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG hat die Klage gegen Entscheidungen nach dem AsylG nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 AsylG sowie der §§ 73, 73b und 73c AsylG aufschiebende Wirkung. Das Bundesamt hat die Anträge der Antragstellerin vorliegend jedoch auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützt als offensichtlich unbegründet abgelehnt, die Abschiebung gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - angedroht und eine Ausreisefrist gemäß § 36 Abs. 1 AsylG gesetzt.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids und dem Interesse der jeweiligen Antragspartei an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich

erfolglos sein wird, tritt das Interesse der Antragspartei regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Dabei darf die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 36 Abs. 4 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen ernstliche Zweifel i. S. v. Art. 16a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz - GG - vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166-240). Dies ist hier der Fall.

Gemessen daran ist der Antrag begründet. Zwar bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Ziffern 1. bis 3. des Bescheides vom 9.1.2023. Der Bescheid vom 9.1.2023 ist hinsichtlich der Ablehnung der Anträge auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf subsidiären Schutz (Ziffer 3) auch nach Prüfung des Antragsvorbringens des Gerichts rechtmäßig. Die Antragstellerin berichtete bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 1.12.2022 im Kern von wirtschaftlichen und persönlichen Problemen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihrer Mutter für ein staatliches Unternehmen standen. Für ein eigenes Verfolgungsschicksal der Antragstellerin ist indes nichts Substantielles vorgetragen oder ersichtlich. Wegen der Einzelheiten wird insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheids vom 9.1.2023 verwiesen.

Jedoch sprechen erhebliche Gründe dafür, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Fall der Antragstellerin vorliegt.

Die Antragstellerin beruft sich im Kern auf die schlechte humanitäre Lage in Venezuela, insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Möglichkeit, eine Arbeit oder ein Studium aufzunehmen oder Zugang zur staatlichen Nahrungsmittelversorgung (sog. CLAP-Kisten) zu erhalten, da ihr die Ausstellung einer Anmeldebestätigung sowie eines Vaterlandsausweises (Carnet de la Patria) mehrfach verweigert worden sei. Hintergrund hierfür seien mehrere Anzeigen ihrer Mutter aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 gewesen. Ihre Mutter habe für ein staatliches Bauunternehmen gearbeitet und sich geweigert, Auszahlungen an Personen vorzunehmen, die nicht für das Unternehmen gearbeitet hätten. Daraufhin sei sie bedroht und bestohlen worden, weshalb sie die vorgenannten Anzeigen erstattet habe.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela geben im Falle der Antragstellerin Anlass zu der Annahme, dass aufgrund

der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela ihr infolge der Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht. Die Frage, ob dies tatsächlich bei der Antragstellerin der Fall ist, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen schlechten Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urt. v. 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12.10.2018 a. a. O.). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein sehr hohes Schädigungsniveau voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 a. a. O.). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d. h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 -, juris; VGH BW, Urt. v. 11.4.2018 - 11 S 1729/17 -, juris).

Dass Venezuela nach Lage der Erkenntnismittel an einer schweren wirtschaftlichen und humanitären Krise leidet sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage geprägt ist, wird auch im angefochtenen Bescheid dargelegt. Auf die Gründe des Bescheides vom 9.1.2023 wird insoweit verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

In den Briefing Notes der Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration – des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.11.2022 wurde zuletzt ausgeführt, laut den Ergebnissen der seit 2014 regelmäßig durch das Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung der

Katholischen Universität Andrés Bello (IIES-UCAB) durchgeführten Nationalen Erhebung zu den Lebensbedingungen (ENCOVI) der Venezolanerinnen und Venezolaner 2022 sei die multidimensionale Armutsrate im Land erstmals rückläufig. Die Stichprobengröße der Erhebung habe dabei 2.300 zufällig ausgewählte Haushalte landesweit umfasst. Die Werte seien damit wieder auf das Niveau der Erhebung 2018 vor der Pandemie und der schlimmsten Phase der Hyperinflation gesunken. Jedoch sei diese leichte Erholung insbesondere auf Verbesserungen in den Bereichen des Einkommens bzw. der Beschäftigung zurückzuführen. Wenngleich dadurch die wirtschaftlich bedingte Armut von 2019 bis 2022 von 69 % auf 58 % gesunken sei, sei die sozial bedingte Armut im selben Zeitraum von 31 % auf 42 % gestiegen. Somit steige die Bedeutung struktureller Faktoren, wie dem Zugang zu Bildung, Wohnraum oder öffentlichen Dienstleistungen; das Wirtschaftswachstum begünstige verschiedene Bevölkerungsschichten zudem in unterschiedlichem Umfang. Die Ungleichheit im Land sei weiterhin erheblich. So verdienten die obersten 10 % der Bevölkerung das 70-fache der untersten 10 %, fast 40 % der Haushalte mit den höchsten Einkommen befänden sich in der Hauptstadt Caracas. Die wichtigsten sozialen Programme seien laut der Umfrage im Untersuchungszeitraum insbesondere monetäre Zahlungen (regelmäßige und unregelmäßige Boni) über das Patria-System sowie die Verteilung der sogenannten CLAP-Kisten mit subventionierten Lebensmitteln gewesen. Jedoch erhielten nur 35 % diese Kisten regelmäßig im in der Regel vorgesehenen monatlichen Turnus, fast 10 % nie. Die Zahl der Haushalte ohne Ernährungsunsicherheit sei von 11,8 % im Jahr 2020 auf 21,9 % im Jahr 2022 gestiegen (vgl. Briefing Notes der Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration – des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.11.2022, S. 12). Ausgehend hiervon ist die humanitäre Situation trotz der leichten Verbesserung auch aktuell als allgemein schlecht zu bewerten. Bei rund 80 % der Haushalte ist weiterhin eine Ernährungsunsicherheit gegeben. Ohne den Bezug von CLAP-Kisten und Boni, die bekanntermaßen an die Ausstellung eines Vaterlandsausweises gebunden sind, ist von einer besonderen Gefährdungslage dieser Haushalte auszugehen (vgl. Bertelsmann Stiftung's Transformation Index (BTI) 2022, S. 22).

Angesichts der derzeitigen humanitären Bedingungen in Venezuela sprechen aufgrund der individuellen Umstände der Antragstellerin im vorliegenden Fall erhebliche Gründe dafür, dass bei einer Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt, weshalb ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung gegeben sind. Ob und inwieweit die Antragstellerin gemessen hieran in ihrer persönlichen Situation – wie von der Antragsgegnerin angenommen – tatsächlich in der Lage ist, zumindest ihre grundlegenden Bedürfnisse in Venezuela zu sichern, muss daher vorliegend der Abklärung im Klageverfahren, insbesondere der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Antragstellerin zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, vorbehalten bleiben. Mit der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Klageverfahren lägen

die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung nicht mehr vor. Unter Abwägung des sich aus der Regelung des § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Bescheids mit dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs ist dem Antrag daher stattzugeben.

Im Fall der Antragstellerin ist unter Zugrundelegung ihres Vortrags bei der Anhörung am 1.12.2022 zu berücksichtigen, dass sie keinen Zugang zur staatlichen Nahrungsmittelversorgung hat. Die Antragstellerin hat nach Aktenlage plausibel geschildert, dass ihr die Ausstellung einer Anmeldebestätigung sowie eines Vaterlandsausweises mehrfach verweigert worden seien und sie keine CLAP-Kisten erhalten habe. Es ist aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass dies insbesondere bei der Opposition zugehörigen oder dieser zugeschriebenen Personen der Fall ist. Ohne eine staatliche Unterstützungsleistung bei der Nahrungsmittelversorgung oder bei der Wohnungssuche ist angesichts der derzeitigen schlechten humanitären Lage in Venezuela eine Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse erheblich erschwert.

Die Antragstellerin verfügt zwar als Abiturientin über eine gute Schulbildung, dies verhilft ihr jedoch auf dem Arbeitsmarkt nicht ohne weiteres zu einem Vorteil. Nach ihren Angaben ist sie ohne Anmeldebescheinigung daran gehindert, eine reguläre Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Auch wenn sie auf Arbeitserfahrung [REDACTED] zurückgreifen kann, ist nicht mit einer entsprechenden Anstellung in Venezuela zu rechnen. Letztendlich bliebe ihr nur die Aufnahme einer irregulären Hilfstätigkeit bzw. Tagelöhnerarbeit. Ob und inwieweit sie auf diese mit Blick auf ihre körperliche Leistungsfähigkeit und die von ihr angeführten gesundheitlichen Einschränkungen zumutbar verwiesen werden kann, ist fraglich.

Da sich die nächsten Verwandten der Antragstellerin im Ausland aufhalten, kann sie auch nicht ohne weiteres auf eine signifikante Unterstützung durch in Venezuela lebende Familienangehörige zurückgreifen. In Betracht kommt hier einzig die zumindest vorübergehende Hilfestellung durch Onkel, Tanten und Cousinen/Cousins. In Anbetracht der Verfolgungsgeschichte ihrer Mutter ist jedoch realistischerweise nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Antragstellerin auf die Unterstützung ihres in Venezuela lebenden Onkels, eines Polizisten, zurückgreifen kann. Die Antragstellerin hat vor ihrer Ausreise aus Venezuela nach eigenen Angaben ihren Lebensunterhalt zunächst mithilfe ihrer in [REDACTED] lebenden Schwester und später dann ihres Lebenspartners bestreiten können. Sie hat hierzu im Rahmen der Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass dies aufgrund der gesundheitlichen Probleme ihres Lebenspartners (Augenkrankheit) nicht länger möglich gewesen sei, weshalb sie sich zur Ausreise entschlossen habe. Ohne die Hilfe von in Venezuela lebenden Angehörigen oder anderen belastbaren sozialen Kontakten und ohne staatliche Unterstützung bei Nahrungsbeschaffung und Wohnungssuche ist bei einer Abschiebung der Antragstellerin mit alsbaldiger Verelendung zu rechnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Leipzig, den 26.01.2023
Verwaltungsgericht Leipzig



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle